

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 5/81

URTEIL

Verkündet am

14. Januar 1982

P o h l ,

Justizamtsinspektor

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Eugenie P [REDACTED] ,

15 F [REDACTED] Avenue, H [REDACTED] Pa [REDACTED] N. [REDACTED] ,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED] - F [REDACTED] - Straße [REDACTED] , M [REDACTED] ,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Dr. Lang, Gärtner und Dr. Jähne

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 3. April 1979 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die 1921 in S [REDACTED]/R [REDACTED] geborene jüdische Klägerin beantragte 1949 beim Bayerischen Landesamt für Wiedergutmachung eine Beihilfe und legte eine IRO-Bescheinigung vom 10. Juni 1948 darüber vor, daß sie vom 10. November 1946 bis 2. Februar 1947 im DP-Lager Po [REDACTED]-W [REDACTED] registriert gewesen sei. Sie erhielt 780 DM Beihilfe. Im März 1950 meldete sie beim Bayerischen Landesentschädigungsamt Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Freiheit und Schadens an Körper oder Gesundheit an, erläuterte sie und berief sich wieder auf ihren DP-Lageraufenthalt am 1. Januar 1947 in Po [REDACTED]-W [REDACTED]. Im Sommer 1951 wanderte sie nach den USA aus.

- 3 -

Wegen Wiedergutmachungsbetrugs und Urkundenfälschung lief von 1953 bis 1955 ein Ermittlungsverfahren gegen die Klägerin, weil es sich bei der IRO-Bescheinigung vom 10. Juni 1948 und einer angeblich vom Landratsamt in E/B ausgestellten Kennkarte um Fälschungen handele. Die Staatsanwaltschaft beim Landgericht München I stellte 1955 dieses Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein, weil wegen der Auswanderung der Beschuldigten nach den USA der etwaigen Strafverfolgung nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstünden.

Im April 1959 gab das Bayerische Landesentschädigungsamt mit Zustimmung des damaligen Bevollmächtigten der Klägerin, Rechtsanwalt Dr. Br. in St., ihre Entschädigungsanträge an das Bezirksamt für Wiedergutmachung in T. ab, weil der angegebene DP-Lager-Aufenthalt am 1. Januar 1947 in Po-W nicht nachgewiesen und auch sonst kein Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt in B. vor der Auswanderung 1951 feststellbar sei. Nachdem Dr. Br. der seit Juli 1959 mehrfach an ihn gerichteten Aufforderung der Entschädigungsbehörde, das ihm übersandte Formblatt I zum Nachweis der politischen Flüchtlingseigenschaft der Klägerin ausgefüllt zurückzusenden, nicht nachgekommen war, lehnte die Behörde die Ansprüche mit Bescheid vom 28. Mai 1965 wegen mangelnder Mitwirkung der Klägerin und ihres Bevollmächtigten ab. Eine Ausfertigung und einen weiteren Abdruck dieses Bescheides gab sie am 1. Juni 1965 zusammen mit einer Empfangsbescheinigung unter der Anschrift des Dr. Br. zur Post. Trotz Anmahnung vom 25. Oktober 1966 sandte dieser die Empfangsbescheinigung nicht zurück und antwortete auch nicht.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Am 16. Mai 1972 meldete sich Rechtsanwalt Dr. Re[REDACTED] aus Kö[REDACTED] als neuer Bevollmächtigter der Klägerin und beantragte am 12. Juni 1972 eine neue Entscheidung über deren Ansprüche im Wege des Zweitverfahrens. Der Bescheid aus dem Jahre 1965 sei fehlerhaft, weil bis auf das Formblatt I alle Unterlagen bereits vorgelegen hätten, außerdem erscheine es fraglich, ob der Bescheid überhaupt wirksam sei, weil ein Zustellungsnachweis nicht vorliege. Nachdem auch zwei weitere Anmahnungen der Behörde bei Dr. Br[REDACTED] wegen der Rücksendung der Empfangsbescheinigung unbeantwortet geblieben waren, ergab eine Anfrage bei der Rechtsanwaltskammer St[REDACTED] im April 1975, daß seine Zulassung als Rechtsanwalt bereits seit dem 27. Dezember 1961 erloschen war; wer die laufenden Mandate übernommen habe, sei nicht bekannt. Nach Mitteilung des Statistischen Amtes der Stadt St[REDACTED] vom 20. Mai 1975, daß Dr. Br[REDACTED] unter der früher angegebenen Anschrift noch immer gemeldet sei, forderte ihn die Behörde am 25. Juli 1975 auf, wenigstens den Empfang des Bescheides von 1965 schriftlich zu bestätigen, falls das Empfangsbekenntnis verlorengegangen sein sollte. Als auch dieses Schreiben unbeantwortet blieb, lehnte sie durch Bescheid vom 12. November 1975 das Abhilfebegehren der Klägerin gegen den Bescheid vom 28. Mai 1965 ab. Es könne dahingestellt bleiben, ob der Antrag seinerzeit mangels Mitwirkung der Antragstellerin abzulehnen gewesen wäre; denn die geltend gemachten Ansprüche wegen Schadens an Freiheit und Schadens an Körper oder Gesundheit hätten jedenfalls gemäß § 7 BEG der Ablehnung unterliegen. Die Antragstellerin hätte sich einer Stichtagsfälschung schuldig gemacht, indem sie gefälschte Melde- und Kennkarten vorgelegt hätte. Sie habe dabei zumindest grob fahrlässig, wenn nicht gar vorsätzlich gehandelt, um Entschädi-

gung zu erlangen. Da die Behörde weitgehend auf die Angaben der Antragsteller und ihrer Zeugen angewiesen sei, müsse sie sich in allen Fällen, in denen unrichtige Angaben gemacht würden, auf § 7 BEG berufen.

Die Klage auf 1.800 DM Haftentschädigung sowie Heilverfahren, Kapitalentschädigung und Rente nebst Zinsen blieb in beiden Tatsacheninstanzen ohne Erfolg.

Mit der Revision bittet die Klägerin, das Berufungsurteil aufzuheben und den Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht ist der Ansicht, das Klagebegehren sei nur unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der Abhilfe gegen den Bescheid vom 28. Mai 1965 zu prüfen, da dieser Bescheid jedenfalls bei Eingang des Abhilfebegehrens im Jahre 1972 unanfechtbar gewesen sei. Zwar sei er nicht ordnungsgemäß zugestellt worden, weil der damalige Bevollmächtigte Dr. Br. [REDACTED] seit 1961 nicht mehr als Rechtsanwalt zugelassen gewesen sei, so daß er ihm nicht gegen Empfangsbescheinigung hätte zugestellt werden dürfen. Auch sei die Empfangsbescheinigung nicht zu den Akten zurückgelangt. Die Klagefrist des § 210 BEG sei deshalb nicht in Lauf gesetzt worden. Die Klägerin habe jedoch ihr Klagerecht gegen den ursprünglichen Bescheid verwirkt. Maßgebend dafür

sei, ob das beklagte Land unter Berücksichtigung aller Umstände noch mit der Klageerhebung habe rechnen müssen oder ob es das Schweigen der Verfolgten habe so verstehen dürfen, daß sie den Bescheid von 1965 nicht mehr anfechten wolle. Das sei zu bejahen. Die Vertretungsmacht von Dr. Br. [REDACTED] für die Klägerin habe noch im Sommer 1965 und weiter bis zum Eingang des Widerrufs der Vollmacht am 16. Mai 1972 bestanden. Er sei daher der richtige Zustellungsadressat im Sinne von § 196 Abs. 1 Satz 2 BEG gewesen. Da die am 1. Juni 1965 an Dr. Br. [REDACTED] zur Post gegebene Sendung ebensowenig zurückgekommen sei wie die Erinnerung vom Oktober 1966, habe die Behörde davon ausgehen dürfen, daß er den Bescheid erhalten habe. Diese Kenntnis ihres Bevollmächtigten müsse sich die Klägerin zurechnen lassen. Zudem habe sie nicht vorgetragen, daß sie vor 1972 von der Ablehnung ihrer Entschädigungsanträge nichts erfahren habe.

Gegenüber dem danach allein maßgeblichen Abhilfebegehren der Klägerin habe das beklagte Land u. a. eingewandt, daß diese in dem früheren Verfahren ihre Mitwirkungspflicht schuldhaft verletzt habe. Diese Ermessensermäßigung trage die Verweigerung der Abhilfe.

Mit diesen Ausführungen kann der Klageanspruch nicht verneint werden. Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, daß der Bescheid vom 28. Mai 1965 dem damaligen Bevollmächtigten der Klägerin Dr. Br. [REDACTED] nicht wirksam zugestellt worden ist. Da bei seiner Zustellung zwingendes Recht verletzt worden ist (§ 197 Abs. 1 BEG, § 5 Abs. 2 VwZG), wurde die Klagefrist des § 210 Abs. 2 BEG nicht in Lauf gesetzt. § 9 Abs. 1 VwZG ist hier nicht anzuwenden,

da mit der Zustellung des ablehnenden Bescheides die Frist für die Erhebung der Klage beginnt (§ 9 Abs. 2 VwZG).

Der Bescheid vom 28. Mai 1965 wäre daher nur dann unanfechtbar geworden, wenn die Klägerin das Klagerecht gegen diesen Bescheid verwirkt hätte. Dafür genügt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs der bloße Zeitablauf nicht. Hinzutreten müssen besondere Umstände, die die spätere Geltendmachung des Rechts als mit Treu und Glauben unvereinbar und dem Gegner nicht zumutbar erscheinen lassen (BGH RzW 1980, 39). Solche besonderen Umstände hat das Berufungsgericht bisher nicht festgestellt. Dem Berufungsurteil läßt sich nicht eindeutig entnehmen, ob der damalige Bevollmächtigte der Klägerin den Bescheid vom 28. Mai 1965 und die Anmahnung vom 25. Oktober 1966 über die Rücksendung der Empfangsbescheinigung erhalten hat. Auch ist offen, welche Gründe die Klägerin bewogen haben, sich mehr als 12 Jahre nicht um den Fortgang ihres Entschädigungsverfahrens zu kümmern.

Das Berufungsurteil wird deshalb aufgehoben. Sollte das Berufungsgericht bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung besondere Umstände, die die Verwirkung des

3
Klagerechts rechtfertigen würden, nicht feststellen
können, wird es auch zu prüfen haben, ob das beklagte
Land zu Recht die Entschädigungsansprüche der Klägerin
nach § 7 Abs. 1 BEG versagt hat.

Mai

Zorn

Dr. Lang

Gärtner

Dr. Jähnke